



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Satzung über die Aufwandsentschädigung studentischer Mitglieder des Senats sowie der studentischen Mitglieder in den Senatskommissionen der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 20. Juni 2018 erlässt das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gemäß § 31 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), folgende Satzung:

### § 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung

- (1) Die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen in den Senatskommissionen haben einen Anspruch auf Sitzungsgeld nach dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird den studentischen Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen für die Vor- und Nachbereitungszeit (z.B. Senatsberichterstattung) sowie für die Teilnahme an den Senatssitzungen gewährt. Die Auszahlung erfolgt auch in dem Monat, in dem keine Sitzung des Senats stattfindet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die konstituierende Sitzung des Senats stattfindet. Die Auszahlung endet mit dem Monat, vor dem die konstituierende Sitzung des nächsten Senats erfolgt. In dem Monat, in dem der Rücktritt durch das studentische Mitglied oder seiner Stellvertretung erklärt wird oder das studentische Mitglied oder seine Stellvertretung sein Mandat nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf Auszahlung.
- (4) Studentischen Mitgliedern in den Senatskommissionen wird ein Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld wird nur einmal pro Sitzung ausgezahlt. Für die Auszahlung gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. In dem Monat, in dem der Rücktritt durch das studentische Mitglied oder dessen Stellvertretung erklärt wird oder das studentische Mitglied oder dessen Stellvertretung sein Mandat nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf Auszahlung.
- (5) Der Anspruch gemäß § 1 ist nicht abtretbar.

### § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für die studentischen Mitglieder des Senats jeweils €230,00 (Zweihundertdreißig) und für ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen jeweils €130,00 (Einhundertdreißig).
- (2) Für die Teilnahme an den Senatskommissionssitzungen gemäß § 1 Abs. 4 beträgt das Sitzungsgeld für die studentischen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen €30,00 (Dreißig Euro).
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, wenn das studentische Mitglied des Senats oder seine Stellvertretung das Mandat für einen bestimmten Zeitraum nicht ausübt ab der Zeit der Nichtausübung des Mandats bis zu dem Zeitpunkt bis das Mitglied oder seine Stellvertretung das Mandat wieder wahrnimmt. Bleibt der Sitz in einer oder mehreren Senatssitzungen unbesetzt, entfällt die Aufwandsentschädigung.
- (4) Abs. 3 Satz 1-2 gilt für die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertretungen in den Senatskommissionen entsprechend.
- (5) Die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertretungen im Senat und in den Senatskommissionen haben entsprechend § 29 der Wahlordnung ihren Rücktritt gemäß § 1 Abs. 3 und 4 bzw. ihre längerfristige Verhinderung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 rechtzeitig bei der zuständigen Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

### **§ 3 Auszahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die studentischen Mitglieder des Senats und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen erfolgt monatlich durch Überweisung auf ein benanntes Bankkonto. Die Auszahlung ist bei der Geschäftsstelle des Senats einmalig zu beantragen.
- (2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes für die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen in den Senatskommissionen erfolgt quartalsweise. Für die Abrechnung übersenden die Geschäftsführungen der einzelnen Kommissionen ein von der Geschäftsstelle des Senats bereitgestelltes und unterzeichnetes Formular und die Teilnehmerlisten der Kommissionssitzungen an die Geschäftsstelle des Senats zur Überprüfung.

### **§ 4 Sachkosten für die studentischen Mitglieder im Senat**

- (1) Für die Zeit der Senatslegislaturperiode stehen jedem Senatsmandat (Mitglied und Vertretung) pro Monat gemeinschaftlich bis zu 125,00 € für mandatsbedingte Aufwendungen zur Verfügung. Die mit der Mandatstätigkeit unmittelbar verbundenen Sachmittelkosten (Telefonkosten, Druckkosten, Portokosten, Kosten für Informationen der Studierenden, Bürokosten) sind durch schriftliche Nachweise zu belegen. Die Abrechnung kann nur einmal pro Quartal eingereicht werden.
- (2) Die Erstattung der Sachmittelkosten erfolgt nach Prüfung auf sachliche Richtigkeit durch die Geschäftsstelle des Senats.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach Beschluss des Präsidiums und des Senats zum 01.04.2019 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung studentischer Mitglieder im Senat vom 27.01.2004 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Frankfurt am Main, den

Prof. Dr. Birgitta Wolff

#### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main